

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Herrn Stadtrat
Michael Specht

Datum 16.09.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-519/2019
Ihr Schreiben vom 02.09.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-519/2019 - Hunde mit Brauchbarkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr Specht,

Ihre Ratsanfrage möchte ich im Auftrag der Oberbürgermeisterin wie folgt beantworten.

- 1. Warum sind in Chemnitz (im Gegensatz zu umliegenden Städten/Gemeinden wie bspw. in Flöha) Hunde mit Brauchbarkeitsprüfung (Blindenhunde, Jagdhunde, alle weiteren Assistenzhunde) nicht von der Hundesteuer befreit?**
- 2. Wird in Einzelfällen auf die Erhebung der Hundesteuer verzichtet?**
- 3. Wenn ja? Nach welchen Kriterien werden die Ausnahmen gewährt?**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz regelt alle Tatbestände hinsichtlich der Erhebung von Hundesteuer bzw. deren Befreiung oder Ermäßigung. Sie gilt somit für alle Hundehalter, bei denen die Tatbestände zutreffen, an denen das Gesetz die Leistungspflicht knüpft um den gesetzlich geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren.

Der § 3 Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz regelt die Voraussetzungen für etwaige Steuerbefreiungen. Demnach sind gemäß § 3 Nr. 2 Blindenführhunde von der Hundesteuer befreit. Laut § 3 Nr. 1 sind ebenfalls Hunde befreit, die dem Schutz von blinden, tauben oder sonst hilflosen Personen dienen, hierunter fallen somit auch die Hunde, die zu therapeutischen Zwecken gehalten werden.

Weiterhin regelt der § 4 Hundesteuersatzung Tatbestände, die zu einer Steuerermäßigung führen. Hierunter fallen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 die sogenannten Wachhunde sowie nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sogenannten Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde.

Somit ist bereits ein Großteil der sogenannten Gebrauchshunde entweder von der Hundesteuer befreit oder diese wird ermäßigt.

Jagdhunde werden in der Hundesteuersatzung Chemnitz nicht gesondert geregelt. Aufgrund einer aufwändigen Prüfung und Abwägung eines jeden Falls, ob die Hundehaltung ausschließlich betrieblich bzw. beruflich veranlasst ist oder ob sie persönlichen Zwecken dient, hat der Stadtrat in der Vergangenheit eine Ermäßigung/Befreiung für Jagdhunde abgelehnt. Daher sieht die Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz keine gesonderten Regelungen für Jagdhunde vor.

4. Welche Steuereinbußen würden der Stadt Chemnitz entstehen, wenn Hunde mit Brauchbarkeitsprüfung von der Hundesteuer befreit werden würden?

Anträge auf Steuervergünstigungen gehen in der Regel nur mit Bezug auf in der Hundesteuersatzung erfasste Sachverhalte ein. Somit liegen aktuell keine Fallzahlen für weitere Anträge über die Bestimmungen der Hundesteuersatzung hinaus vor.

Deshalb kann hierüber keine belastbare Aussage getroffen werden.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister